

20.03.02**Antrag
des Landes Baden-Württemberg**

Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen

Punkt 1 der 774. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2002

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem vom Deutschen Bundestag am 28. Februar 2002 verabschiedeten Gesetz, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. Zu Artikel 1 Nr. 13 a) (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 AgrStatG)

Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

"2. beim Anbau von Zierpflanzen:
die Grundfläche und die Pflanzengruppen, jeweils nach der Anbaufläche,"

2. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 14 Abs. 1 AgrStatG)

Nr. 16 wird wie folgt gefasst:

"(1) Erhebungsmerkmale der Baumschulerhebung sind die Baumschulfläche insgesamt und nach Pflanzengruppen und Vermehrungsmerkmalen."

Begründung:

Die Produktionserhebungen im Gartenbau, vor allem auch im Anbau von Zierpflanzen und Forstpflanzen, sind sehr umfangreich und detailliert. Insbesondere die zusätzliche Erhebung der Pflanzenarten verursacht sowohl bei der Verwaltung als auch bei den meldepflichtigen Betrieben einen erheblichen Aufwand, der durch den 4-jährigen Turnus in keinem Verhältnis zur Nutzung und Aussagekraft der Daten auch für künftige Entwicklungen steht.

Ausgeliefert am 21. MRZ. 2002 ...

Die Zahl der Antwortfelder im Erhebungsbogen wird durch den Vorschlag, der auch dem der AG der Statistischen Ämter entspricht, wie folgt reduziert:

<u>Erhebung</u>	<u>Geltendes Recht</u>	<u>Entwurf</u>	<u>Antrag</u>
Zierpflanzen	176	62	10
Baumschulen	119	28	9

Bei dem Antrag handelt es sich um die Wiederholung eines Anliegens des Bundesrates aus dem ersten Durchgang, das von der Bundesregierung nicht aufgegriffen wurde. Die von der Bundesregierung gegen das Anliegen des Bundesrates vorgebrachten Einwände vermögen aus der Sicht der praktischen Arbeit der Statistischen Landesämter nicht zu überzeugen. Daher hält der Bundesrat an seiner Auffassung fest.